

Zur Stützung ihres Antrags erheben die Klägerinnen ferner eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1896/2000 sowie gegen die Artikel 9 Buchstabe a, 10 Absatz 3, 11 und 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8.

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1896/2000 sei die Grundlage der angefochtenen Artikel 3 und 4 Absatz 2 sowie des Anhangs II der Verordnung Nr. 2032/2003 und stelle den Grundsatz auf, dass notifizierte Wirkstoffe und Produktartkombinationen von jeder anderen Firma, die weder Zugang zu den geschützten Daten der Klägerinnen noch einen entsprechenden Datensatz entwickelt habe, frei in den Verkehr gebracht werden könnten. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1896/2000 lasse die Datenschutzbestimmungen der Richtlinie 98/8 unberücksichtigt, und die Beklagte habe ihr Ermessen missbraucht und keine Befugnis zum Erlass dieser Vorschrift gehabt.

Die Artikel 9 Buchstabe a, 10 Absatz 3, 11 und 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8 stünden in Zusammenhang mit Artikel 3 und Anhang II der Verordnung Nr. 2032/2003, die angefochten würden. Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie 98/8 sei rechtswidrig, da er eine diskriminierende Unterscheidung zwischen Wirkstoffen, die vor dem 14. Mai 2000 im Verkehr gewesen seien, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Verkehr gewesen seien, vornehme und damit unlauteren Wettbewerb verursache. Die Artikel 9 Buchstabe a, 10 Absatz 3, 11 und 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8 seien ferner unvereinbar mit anderen Vorschriften dieser Richtlinie. Insbesondere stellten sie — im Widerspruch zu den Artikeln 12 und 27 der Richtlinie — keine transparente Verbindung zwischen den Klägerinnen und den von ihnen notifizierten Wirkstoffen oder Produktartkombinationen her. Schließlich solle Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8 für rechtswidrig erklärt werden, damit die Mitgliedstaaten nicht mehr ihre zuvor geltenden Rechtsvorschriften anwenden dürften, um Registrierungen von Biozid-Produkten aufrechtzuerhalten, für die keine Notifizierung auf Gemeinschaftsebene vorliege.

(¹) Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte (ABl. L 228, S. 6).

(³) Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 (ABl. L 307, S. 1).

(⁴) Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262, S. 201).

Klage der Bactria Industriehygiene-Service Verwaltungs GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 2004

(Rechtssache T-76/04)

(2004/C 106/146)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Bactria Industriehygiene-Service Verwaltungs GmbH, Kirchheimboladen (Deutschland) hat am 17. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 3 (und Anhang II), Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 für nichtig zu erklären,
- Artikel 9 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten für rechtswidrig und gegenüber der Klägerin unanwendbar zu erklären,
- Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte für rechtswidrig und gegenüber der Klägerin unanwendbar zu erklären,
- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zum Ersatz des ihr durch den Erlass und das Inkrafttreten des angefochtenen Rechtsakts entstandenen Schadens einen vorläufigen Betrag von 1 EUR bis zur genauen Feststellung und Bezifferung des genauen Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zu zahlen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Klägerin vorgetragenen Klagegründe und wesentlichen Argumente sind dieselben wie in der Rechtssache T-75/04.